



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 23

Salzgitter, den 18. November 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
133 Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter	211	136 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Leb 80, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt, „Berliner Straße“	215
134 Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen	212	137 Teilweise Unwirksamkeit des Bebauungsplans Rgh 18 für SZ-Ringelheim, „Lange Äcker West“	215
135 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Bad 104 für Salzgitter-Bad „Altstadt Nordwest“	213	138 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	218

Amtliche Bekanntmachung

133

Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen bei der Stadt Salzgitter beschlossen.

Die Berufung für die Berufszeit 2011 – 30.10.2016 wird erforderlich. Die Berufung des Beirates für Menschen mit Behinderungen erfolgt gem. § 3 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter.

Gemäß dieser Satzung besteht der Beirat für Menschen mit Behinderungen aus 8 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. 7 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern werden aufgrund einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Ein Mitglied und ein entsprechendes Ersatzmitglied werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände entsandt.

Jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) oder deren gesetzlicher Vertreter kann vorgeschlagen werden. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Wohnsitz in Salzgitter haben.

(Behinderung: die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab).

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll paritätisch besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, auch mit Migrationshintergrund angehören.

Alle Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften und Kirchen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Vorschlagslisten sind im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, Zimmer 05 - Büro der Kommunalen Behindertenbeauftragten, während der Sprechzeiten am Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 839-4409 erhältlich oder können angefordert werden.

Die Kandidatenvorschläge sind bis zum 07.01.2011 unter Verwendung der amtlichen Vorschlagslisten bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Soziales Zimmer 05 während der Sprechzeiten Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 839-4409 einzureichen.

Fachdienst Soziales – Fachgebiet für Soziale Arbeit – Kommunale Behindertenbeauftragte

134**Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen**

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Einrichtung und Aufgaben**

Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes einen Beirat ein.

§ 2**Zusammensetzung**

(1) Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern, davon

1. sieben Menschen mit Behinderungen i.S.v. § 2 Abs. 2 NBGG oder gesetzliche Vertreter von Menschen mit Behinderungen,
2. ein entsandtes stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 ausscheidet, rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied nach.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat die oder der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie zwei vom Rat der Stadt Salzgitter zu wählende Ratsmitglieder an.

(4) Der Beirat kann dritte Personen beratend hinzuziehen, soweit dies sachdienlich ist.

§ 3**Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1**

(1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Beirates nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 51 Abs. 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält die Namen, das Lebensalter und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften, Kirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.

(4) Mitglied oder Ersatzmitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Abs. 2 NBGG oder deren gesetzlicher Vertreter sein. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Wohnsitz in Salzgitter haben.

(5) Der Beirat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, auch mit Migrationshintergrund, angehören.

(6) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Beirat sowie als Ersatzmitglied erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter oder dem Wegfall der Behinderung.

(8) Die Berufungszeit beträgt 5 Jahre. Die erste Wahlperiode endet mit Ablauf der 16. Wahlperiode am 30.10.2016

(9) Die erste Sitzung findet spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung der Satzung statt.

§ 4**Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung für den Beirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt der Stadt Salzgitter.

(2) Der Beirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Die Mitglieder wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 28 NGO.

(3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen werden i.d.R. vierteljährlich bzw. anlassbezogen einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 5**Geschäftsordnung**

Für das Verfahren im Beirat gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6**Rechtsstellung und Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt Salzgitter angehörenden Ausschussmitgliedern in § 2 Abs. 5 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 04.11.2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

135

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung;
Bebauungsplan Bad 104 für Salzgitter-Bad
„Altstadt Nordwest“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

**Bebauungsplan Bad 104 für Salzgitter-Bad
„Altstadt Nordwest“**

vom 26.11. bis 10.12.2010

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

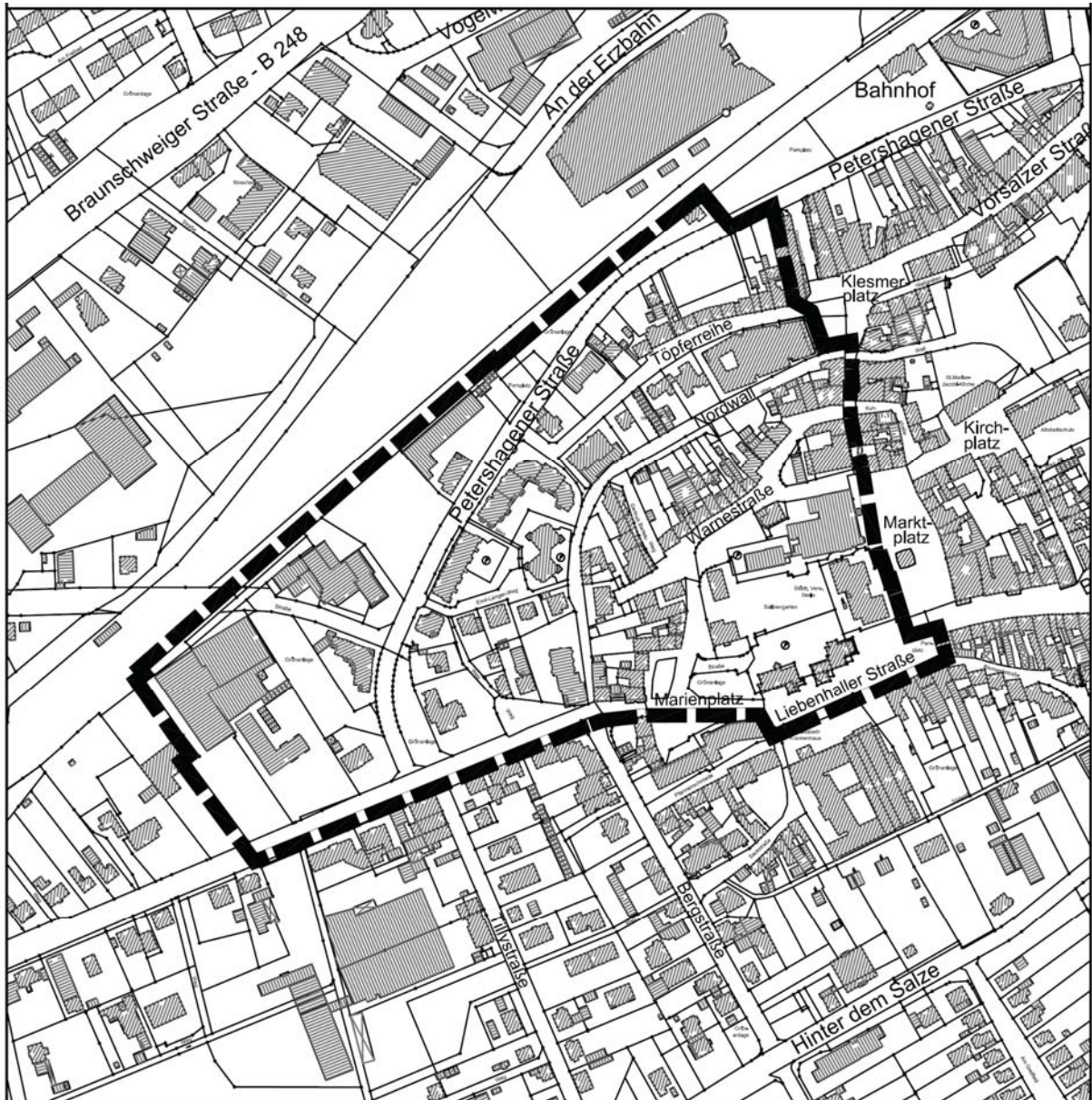
Das Ziel der Planung ist der Ausschluss von Spielhallen und eine Neuregelung der Zulässigkeit sonstiger Vergnügungsstätten (Discotheken, Nachtlokale, Wettbüros, etc.). Außerdem soll eine städtebaulich sinnvolle

Anpassung von planungsrechtlichen Festsetzungen an die heutigen Erfordernisse erfolgen (z. B. die überbaubaren Grundstücksflächen, Neuordnung der zulässigen Nutzungen).

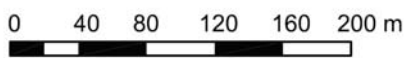
Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. **913** oder **923** Telefon-Nr. 839 – **4062** oder **4061**

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Bad 104
für SZ-Bad "Altstadt Nordwest"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 104
für Salzgitter-Bad
"Altstadt Nordwest"

136

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung;
Bebauungsplan Leb 80, 1. Änderung für SZ-
Lebenstedt, „Berliner Straße“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Leb 80, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Berliner Straße“

vom 26.11.2010 bis 10.12.2010

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten, um im Sinne einer geordneten Stadtteilentwicklung negative Auswirkungen im Zentralen Versorgungsbereich „Berliner Straße“ in Salzgitter-Lebenstedt zu vermeiden und zudem potentiellen Immissionskonflikten zum benachbarten Wohngebiet vorzubeugen.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. **925** oder **923**
Telefon-Nr. 839 – **3533** oder **4061**

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

137

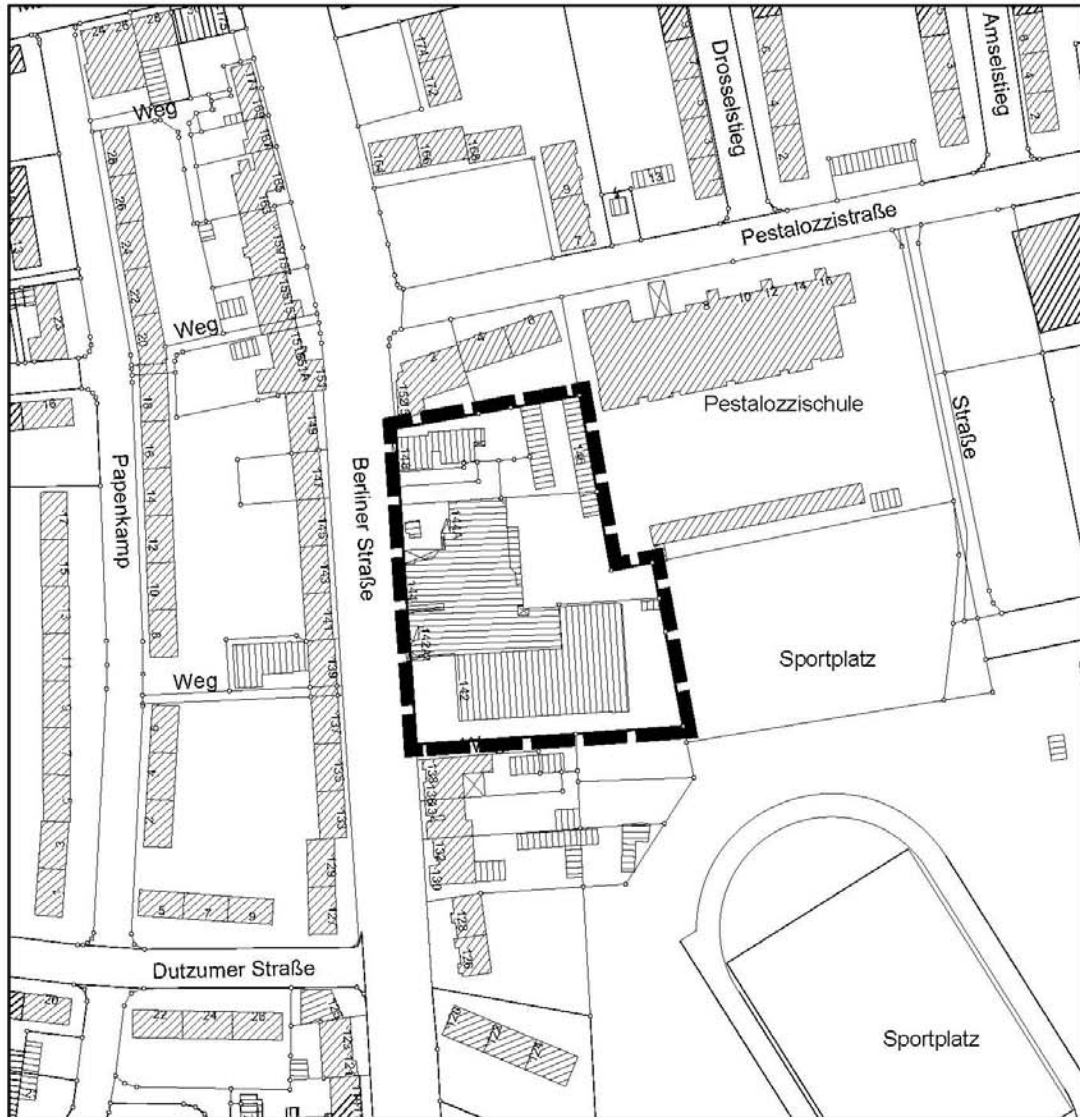
**Teilweise Unwirksamkeit des Bebauungsplans Rgh
18 für SZ-Ringelheim, „Lange Äcker West“**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 05. August 2010 das folgende Urteil (Az.: 1 KN 275/07) gesprochen:

„Auf Antrag des Antragstellers wird der vom Rat der Antragsgegnerin am 31. August 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Rgh-18 SZ-Ringelheim „Lange Äcker West“ für unwirksam erklärt, soweit er für die Flurstücke 13/5, 13/10, 13/11, 13/1 und 13/3, Flur 11 der Gemarkung Ringelheim Festsetzungen trifft.“

Der durch das Urteil für unwirksam erklärte Bereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



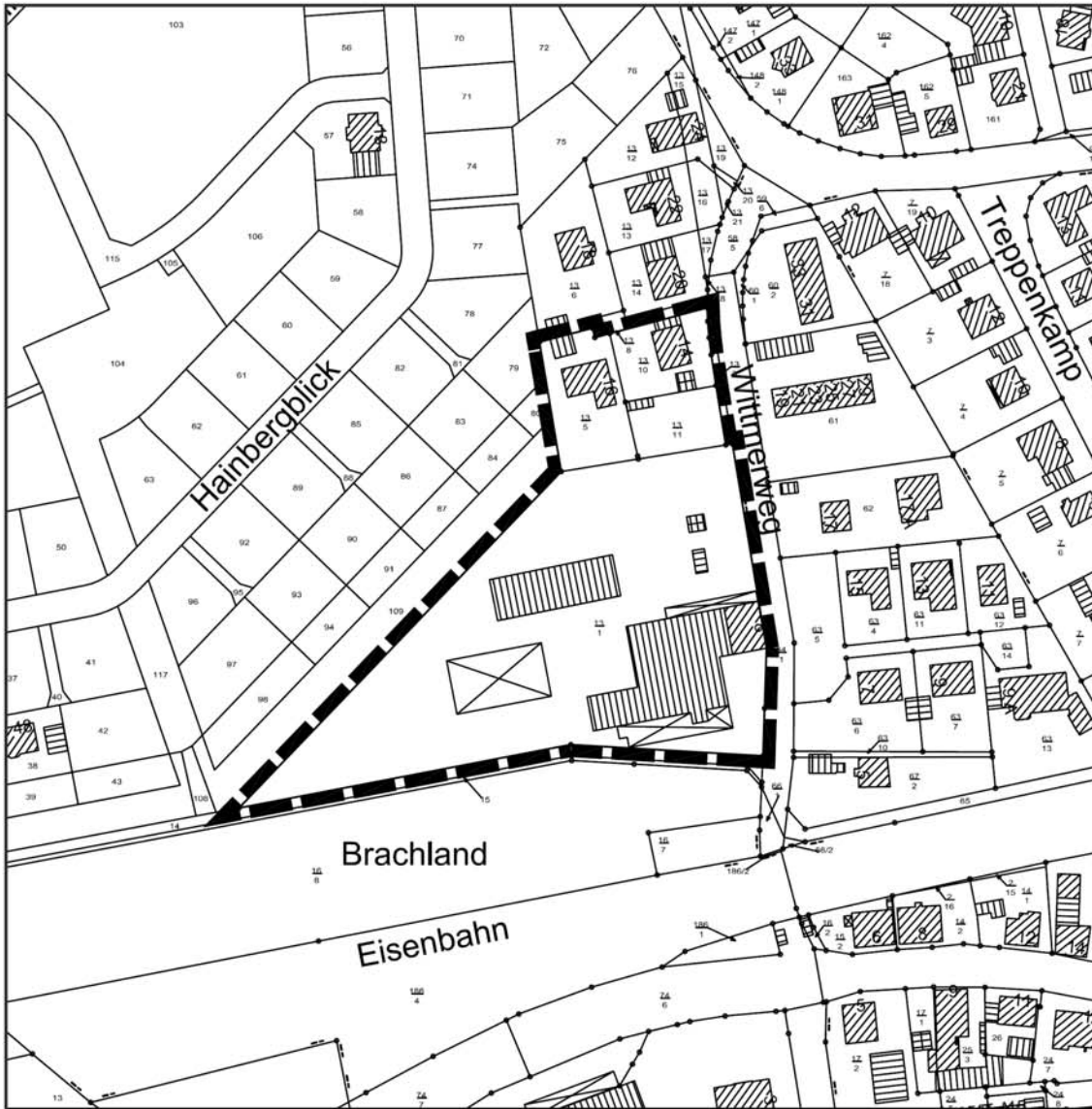
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Leb 80, 1. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Berliner Straße"



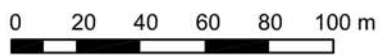
Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 80, 1. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Berliner Straße"



Grenze des unwirksamen Bereichs des
Bebauungsplans Rgh 18
für SZ-Ringelheim "Lange Äcker West"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

138

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Bartus, Mariusz Jozef 32.45/02.050086	Grochowska 2 38-350 Bobowa/POLEN	Schwarzarbeitsgesetz	14.10.2010
Miroslav, Florin 32.4/6019135	Onnengaweg 1 30419 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2010
Steenbergen, Bart B 32.4/6019276	Lindenlaan 10 NL-7907AV Hoogeveen	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2010
Kriehn, Gerhard 32.4/6005657	Mittellinie 75 26160 Bad Zwischenahn	Straßenverkehrsgesetz	21.10.2010
Bos, Hans Hr 32.4/6021570	Bavelselaan 418 NL-4834TK Breda	Straßenverkehrsgesetz	22.10.2010
Balbiani-Antony, Stephan 32.4/6015741	Maurerstraße 18 A 30916 Isernhagen	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2010
Segers, Thomas Tf 32.4/6019798	Pijlenburg 13 NL-1462VL Middenbeemster	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2010
Elias, Johannes Jam 32.4/6020303	Bovenstraat 87 NL-4741SK Hoeven	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2010
Wester, Annemieke Tine 32.4/6015465	Staringlaan 3 NL-1215BR Hilversum	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2010
Esposito, Stefano 32.4/5003958	Scherbiusstraße 25 60486 Frankfurt	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2010
Kornelius, Janusz 32.4/6020611	unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	29.10.2010
Rooks, Jacob J 32.4/6020032	Hendrik Casimirstraat 138 NL-3136BE Vlaardingn	Straßenverkehrsgesetz	02.11.2010
Peihak, Hinderikus H 32.4/6017887	Van der Duyn V Maasdamwg 208 C NL-9602VS Hoogezand	Straßenverkehrsgesetz	02.11.2010
Korndorffer, Johannes Jcl 32.4/6017795	Rembrandtlaan 49 NL-3862ME Nijkerk	Straßenverkehrsgesetz	02.11.2010
Rahmann, Hans 32.4/6018577	Claymore Rd.#08-03 SGP-229543	Straßenverkehrsgesetz	03.11.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **16.12.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter